

StGB identisch sein, denn es ist nicht erforderlich, daß der Empfänger zu einer entsprechenden Handlung bestimmt wird.

Bei der „Verherrlichung des Militarismus oder Faschismus“ i. S. des § 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB kommt es auf die richtige Erkenntnis des politisch-sozialen Inhalts dieser Begriffe und der spezifischen Gefährlichkeit derartiger Angriffe an.

Militarismus und Faschismus sind typische Erscheinungen des Imperialismus. Der Tatbestand ist nur dann verwirklicht, wenn das Wesen des Militarismus oder des Faschismus mit der Handlung objektiv verherrlicht wird, d. h. angepriesen bzw. als anzustrebender Zustand dargestellt oder der Neofaschismus propagiert wird. In diesem Inhalt liegt auch das objektive Abgrenzungskriterium der „Verherrlichung“ vom „Kundtun von Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters“ gemäß § 220 Abs. 2 StGB. Dieser Tatbestand umfaßt im Unterschied zu § 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB die öffentliche Bekundung von Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters.

Täterschaft und Teilnahme bei staatsfeindlicher Hetze

Bei der Abgrenzung der Täterschaft von der Beihilfe zu einem Verbrechen gemäß § 106 StGB kommt es — wie bei allen Straftaten — gemäß § 22 Abs. 1 und 2 StGB darauf an, die Teilnahme an der Ausführungshandlung richtig von derjenigen Teilnahme abzugrenzen, die keine Ausführungshandlung darstellt. Was jedoch Ausführung des Verbrechens und demzufolge Täterschaft bzw. Mittäterschaft ist, muß dem jeweiligen konkreten Tatbestand entnommen werden. Mittäter wirken bei der Verbrechensausführung zusammen, wobei sie sich gegenseitig ergänzen. Jeder von ihnen ist durch seinen Tatbeitrag an der Ausführung des Verbrechens unmittelbar beteiligt. Die Gemeinschaftlichkeit der Ausführung kann auch darin bestehen, daß die Mittäter das Verbrechen arbeitsteilig ausführen, wobei jeder von ihnen einen Teil der tatbestandsmäßigen Ausführungshandlung vornimmt.

Das gilt insbesondere für die in der Form von Schriften (Ziff. 1) oder sonst schriftlich begangene Hetze. Hier liegen nach § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB Mittäterschaft begründende Ausführungshandlungen nicht nur dann vor, wenn mehrere gemeinschaftlich in manueller Arbeit Schriften herstellen, sondern auch dann, wenn mehrere Täter bei der Erarbeitung des wesentlichen Inhalts so Zusammenwirken, daß das Ergebnis ihr gemeinsames geistiges Produkt ist, ohne daß die körperliche Herstellung der Schrift gemeinschaftlich erfolgt (z. B. weil nur ein Beteiligter die zur vorgesehenen Vielfältigung erforderliche technische Ausrüstung hat). Mittäterschaft liegt ferner vor, wenn bestimmte Teilhandlungen nur von einem oder einigen Mittätern ausgeführt werden, z. B. das Unterschreiben einer von anderen konzipierten oder hergestellten Hetzschrift oder die koordinierte Verbreitung einer Hetzschrift dadurch, daß ein oder mehrere Beteiligte mit dem Schreiben der Anschriften und andere mit der Weiterbeförderung befaßt sind.

Keine Mittäterschaft liegt dagegen vor, wenn ein Beteiligter die Ausführung des Verbrechens lediglich unterstützt hat, ohne jedoch daran unmittelbar mitgewirkt zu haben.

Die subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands der staatsfeindlichen Hetze

Eine die objektiven Merkmale des § 106 StGB erfüllende, zur Schädigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung oder zur Aufwiegelung gegen sie geeignete Handlung stellt erst dann staatsfeindliche

Hetze dar, wenn sie mit einer darauf gerichteten, also staatsfeindlichen Zielstellung begangen wird. Das Schädigungs- bzw. Aufwiegelungsziel erweist sich somit als entscheidendes subjektives Kriterium für die Abgrenzung der staatsfeindlichen Hetze zur Staatsverleumdung. Es ist damit das entscheidende subjektive Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob die zur Beurteilung gestellte Handlung ein Staatsverbrechen oder ein Vergehen gegen die staatliche Ordnung ist. Allein diese Alternative unterstreicht die Notwendigkeit allseitiger und sorgfältiger Prüfung des konkreten Tatziels. Sie zeigt, in welchem Maße die Findung eines der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechenden Urteils von der Exaktheit dieser Prüfung abhängig ist.

Worin besteht der Inhalt dieses besonderen subjektiven Merkmals der staatsfeindlichen Hetze? Wie ist es aufklärbar? Welche Einzelprobleme wirft es auf, z. B. in den Fällen der Tatbestandsverwirklichung im Vollrausch? Stellt es besondere Anforderungen an den Intellekt des Täters? — Das sind die Fragen, die sich — im übrigen in tatbestandsbedingter Modifizierung bei allen im 2. Kapitel des StGB beschriebenen Staatsverbrechen, die ein bestimmtes Tatziel voraussetzen — angesichts dieser subjektiven Tatbestandsanforderung stellen.

Der Motivations- und Zielstellungsprozeß

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der mit § 106 StGB vorausgesetzten Zielstellung naturgemäß nur Vorsatz zugrunde liegen kann, daß sie aber andererseits keine außerhalb der allgemeinen Anforderungen des § 6 StGB liegenden subjektiven Vorstellungen des Täters erfordert. Das ist ein nur scheinbarer Widerspruch zu der eingangs getroffenen Feststellung, die staatsfeindliche Zielstellung sei ein besonderes subjektives Merkmal des Tatbestandes der staatsfeindlichen Hetze. Das wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß einer jeden Handlung ein bestimmtes Handlungsziel zugrunde liegt.^{/8/} Dieses Ziel ist in allgemein psychologischer Sicht das Ergebnis der Herausbildung der inneren Beweggründe einer Handlung — der Motivierung. Diese ist nichts anderes als das Sich-Bewußtmachen von Anreizen zur Tätigkeit, welches dadurch erfolgt, daß der oder die Tätigkeitsanreize zu einem Handlungsziel in Beziehung gesetzt werden. Der Motivationsprozeß mündet demzufolge stets in eine Zielstellung ein, die dem vorgestellten Verhalten zugrunde gelegt wird, d. h., das mit diesem Verhalten zu realisierende Ziel wird festgelegt, das Handlungsziel gestellt.^{/9/}

Der Tatbestand der staatsfeindlichen Hetze stellt an das Handlungsziel lediglich insofern besondere Anforderungen, als er nicht eine beliebige, sondern eine ganz bestimmte, inhaltlich begrenzte Zielstellung erfordert, die in dem Streben bestehen muß, mit der vorgestellten Handlung die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln. Kurz gesagt: aus dem Kreise der möglichen Handlungsziele wird nur den im Gesetz beschriebenen tatbestandskonstitutive Wirkung beigemessen.

Für die Beantwortung der Frage nach dem Tatziel kommt es also angesichts seiner unmittelbaren Verknüpfung mit dem Motivations- und Zielstellungsprozeß auf die sorgfältige Untersuchung dieses Prozesses an. Hierbei ist vor allem vor isolierter und einseitiger Betrachtung einzelner sachlicher oder in der Person

^{/8/} Vgl. Lekschas/Loose/Kenneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S. 78, und die dort zitierte Literatur.

^{/9/} Vgl. Erlebach/Ihlefeld/Zehner, Psychologie für Lehrer und Erzieher, Berlin 1970, S. 95.